

Senatskanzlei

Vorträge der Senatskanzlei

für die Sitzung des Senats am 27. August 2019

Beschlüsse des Senats zu den Beschlüssen der Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft vom 15. August 2019

Beschluss:

Der Senat nimmt die Beschlüsse der Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft vom 15. August 2019 zur Kenntnis und fasst folgende Einzelbeschlüsse:

Bürgerschaft (Landtag) am 15. August 2019

Nr. 20/6

Folgende Tagesordnungspunkte werden ausgesetzt:

1. „Erhöhte Wachsamkeit“
Sechster Bericht über Rechtsextremismus und
Fremdenfeindlichkeit im Lande Bremen 2013 bis 2018
Mitteilung des Senats vom 23. April 2019
(Drucksache [19/2144](#))
2. Bericht über die Umsetzung der entwicklungspolitischen Leitlinien
der Freien Hansestadt Bremen für die 19. Legislaturperiode
Mitteilung des Senats vom 7. Mai 2019
(Drucksache [19/2175](#))
3. Bündelung der Verantwortung für alle bremischen Seehäfen beim
Land
Antrag der Fraktion der CDU
vom 18. Juli 2019
(Drucksache [20/11](#))
4. Festlegung der Höhe der Fraktionsmittel
Bericht und Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft
vom 18. Juli 2019
(Drucksache [20/12](#))
5. Wahl eines Schriftführers
6. Angriffe auf die Polizei sind Angriffe auf unsere Demokratie und
Freiheit!
Antrag (EntschlieÙung) der Fraktion der FDP
vom 31. Juli 2019
(Drucksache [20/14](#))

7. Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes
Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP
vom 7. August 2019
(Drucksache [20/16](#))
8. Einsetzung des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE
LINKE
vom 9. August 2019
(Drucksache [20/23](#))

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

Nr. 20/7

Konsensliste

Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft
vom 14. August 2019

Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt der Konsensliste wie folgt zu:

1. Stellungnahme des Senats zum 1. Jahresbericht der
Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen
Datenschutzgrundverordnung

Mitteilung des Senats vom 25. Juni 2019
(Drucksache [20/3](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) überweist die Stellungnahme des
Senats zum 1. Jahresbericht der Landesbeauftragten für
Datenschutz nach der Euro-päischen
Datenschutzgrundverordnung zur Beratung und Berichterstat-tung
an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und
Informationsfreiheit.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

2. Stellungnahme des Senats zum 13. Jahresbericht der
Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

Mitteilung des Senats vom 25. Juni 2019
(Drucksache [20/4](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) überweist die Stellungnahme des
Senats zum 13. Jahresbericht der Landesbeauftragten für
Informationsfreiheit zur Be-ratung und Berichterstattung an den

Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

3. Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft
vom 10. Juli 2019
(Drucksache [20/9](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 3. Juli 2019 den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss eingesetzt.

Gemäß § 73 Absatz 1 der Geschäftsordnung sind folgender Vorsitzender, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Ausschusses benannt worden:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder</u>
Sandra Ahrens (CDU)	Sascha Aulepp (SPD)
Dr. Andreas Bovenschulte (SPD)	Dr. Thomas vom Bruch (CDU)
Dr. Magnus Buhlert (FDP)	Björn Fecker (Bündnis 90/Die Grünen)
Mustafa Güngör (SPD)	Nelson Janßen (DIE LINKE)
Thomas Jürgewitz (AfD)	Dr. Henrike Müller (Bündnis 90/Die Grünen)
Thomas Röwekamp (CDU)	Silvia Neumeyer (CDU)
Dr. Maike Schaefer (Bündnis 90/Die Grünen)	Ute Reimers-Bruns (SPD)
Kristina Vogt (DIE LINKE)	Mark Runge (AfD)
	Christine Schnittker (CDU)
	Lencke Steiner (FDP)
	Jörg Zager (SPD)

Der Abgeordnete Frank Imhoff (CDU) wurde als Vorsitzender benannt und die Abgeordneten Sülmez Dogan (Bündnis 90/Die Grünen) und Antje Grotheer (SPD) zu stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der FDP

vom 16. Juli 2019

(Drucksache [20/10](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in erster und zweiter Lesung.

Beschluss:

Der Senat nimmt den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) zur Kenntnis und beschließt die Ausfertigung des Gesetzes und dessen Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

5. Einsetzung der staatlichen Deputationen

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

vom 9. August 2019

(Drucksache [20/19](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgende staatliche Deputationen ein:

- a) Staatliche Deputation für Kinder und Bildung, die Deputation hat elf Mitglieder,
- b) staatliche Deputation für Inneres, die Deputation hat elf Mitglieder,
- c) staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz, die Deputation hat elf Mitglieder,
- d) staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit, die Deputation hat elf Mitglieder,
- e) staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration, die Deputation hat elf Mitglieder,
- f) staatliche Deputation für Kultur, die Deputation hat elf Mitglieder,
- g) staatliche Deputation für Sport, die Deputation hat elf Mitglieder,

- h) staatliche Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tier-schutz, die Deputation hat elf Mitglieder,
- i) staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung, die Deputation hat elf Mitglieder.

Die Deputationen haben folgende Aufgaben:

- I. Gemäß Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung:
 - 1. vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Absatz 2 der Landes-verfassung, Beratung und Beschlussfassung über die Angelegen-heiten der jeweiligen Verwaltungszweige, wie sie sich aus der Ge-schäftsverteilung des Senats ergeben, und
 - 2. beratende Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltplans für die entsprechenden Verwaltungszweige.
- II. Gemäß Artikel 129 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung:
 - 1. Beratung und Beschlussfassung über die der Deputation von der Bürgerschaft (Landtag) erteilten Aufträge und
 - 2. Beratung und Berichterstattung über von der Bürgerschaft (Landtag) überwiesene Angelegenheiten.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

6. Einsetzung des Rechtsausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

vom 9. August 2019

(Drucksache [20/20](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung einen Rechtsausschuss ein.

Der Rechtsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Angelegenheiten der Justiz und Verfassung
- 2. Mitwirkung an der Gesetzgebung aufgrund von der Bürgerschaft (Landtag) überwiesener Gesetzesvorlagen.

Dem Rechtsausschuss gehören elf Mitglieder und elf stellvertretende Mit-glieder an.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

7. Einsetzung des staatlichen Petitionsausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

vom 9. August 2019

(Drucksache [20/21](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft einen staatlichen Petitionsausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Beschlussfassung der Bürgerschaft (Landtag) über die Behandlung von Petitionen auf Grundlage des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

8. Einsetzung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

vom 9. August 2019

(Drucksache [20/22](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt einen Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von allen Fragen des Wissenschaftsbereichs, der Universität Bremen und der Hochschulen im Land Bremen,
2. Förderung der Potenziale des Wissenschaftsstandorts Bremen/Bremerhaven,
3. Befassung mit der universitären und außeruniversitären Forschung im Rahmen der Zuständigkeiten der Senatorin für Wissenschaft und Häfen,
4. Begleitung des Wegs der Freien Hansestadt Bremen in die Informations- und Wissenschaftsgesellschaft,
5. Beratung landespolitischer Initiativen und Projekte zur Entwicklung der Medienwirtschaft und von Medienkompetenz,
6. Vorbereitung parlamentarischer Entscheidungen über die konzeptionelle und finanzielle Struktur entsprechender Landesprogramme und Begleitung der Umsetzung,

7. Beratung von medienpolitischen Staatsverträgen und gesetzlichen Vorschriften sowie anderer medienpolitischer Gegenstände,
8. Vorbereitung von Angelegenheiten des Presserechts und des Informationsfreiheitsgesetzes und
9. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 35 des Bremischen Datenschutz-gesetzes.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

9. Einsetzung des Ausschusses Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

vom 9. August 2019

(Drucksache [20/24](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt einen Ausschuss für Bundes- und Europa-angelegenheiten, Internationale Kontakte und Entwicklungszusammen-arbeit ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Fragen der politischen Entwicklung im Bund und in Europa – insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Europäischen Union – so-wie grundlegende Fragen der Zusammenarbeit mit den Ländern und anderen Staaten, die Auswirkungen auf das Land Bremen haben kön-nen, zu beraten und die Willensbildung der Bremischen Bürgerschaft in diesen Fragen vorzubereiten,
2. die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit, die auf den Auf-bau nachbarschaftlicher Beziehungen, auf das Zusammenwachsen Eu-ropas und auf die friedliche Entwicklung der Welt gerichtet ist, im Sinne des Artikel 65 Absatz 2 der Landesverfassung zu fördern und
3. die Aktivitäten der Bremer Entwicklungszusammenarbeit zu fördern, im Rahmen dieser Zusammenarbeit Projekte zu betreuen, voranzu-bringen und/oder zu initiieren, den Kontakt zu den jeweiligen Partnern und Netzwerken zu pflegen und das Bewusstsein für die Entwick-lungszusammenarbeit zu stärken.

Die Bürgerschaft (Landtag) überträgt dem Ausschuss gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung das Recht, in Fällen einer Subsidiaritätsrüge nach Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit des Vertrags von Lissabon oder bei sonstigen kurzfristigen Stellungnahmen zu Bundesratsentscheidungen für die Bürgerschaft Stellung zu nehmen, wenn dies zur Einhaltung der Fristen notwendig ist.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

10. Einsetzung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

vom 13. August 2019

(Drucksache [20/25](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) überträgt dem staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung die Aufgaben nach Artikel 101 Absatz 1 Nummern 3, 4, 6 und 7 der Landesverfassung.

Geschäfte mit einem Gegenstandswert unterhalb 200 000 Euro werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 Nummern 6 und 7 der Landesverfassung angesehen.

2. Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Eigenbetriebe und der sonstigen Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen wahr.

Die Bürgerschaft (Landtag) überträgt dem staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss die Aufgaben der Bürgerschaft (Landtag) nach §§ 17 Absatz 3 Satz 2, 18 Absatz 3, 20 Absatz 1 und 6, 25 Absatz 1 sowie 36 Absatz 5 des Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG), soweit Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen betroffen sind.

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben eines Sondervermögensausschusses nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG) und nach dem Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen (BremVersRückIG) wahr. Seine Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds nimmt er als Sondervermögensausschuss des Bremer Kapitaldienstfonds wahr.

3. Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss hat zudem die Aufgabe, das Personalmanagement und die Reform der Verwaltung des Landes parlamentarisch zu behandeln und zu kontrollieren.

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, ständige oder nicht ständige Unterausschüsse zu errichten und diesen durch Beschluss Aufgaben zu übertragen. Der Haushalts- und Finanzausschuss berichtet der Bürgerschaft (Landtag) über die Errichtung und über die den Unterausschüssen übertragenen Aufgaben. Die Unterausschüsse berichten regelmäßig dem staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss über ihre Tätigkeit.

4. Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss wird zu Beginn der Legislaturperiode einmalig die bereits beschlossenen, aber noch nicht begonnenen Maßnahmen einer Prüfung unterziehen.

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, bereits beschlossene Maßnahmen systematisch hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Aktualität der Planung und Finanzierbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Beschlussänderungen herbeiführen.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

11. Einsetzung des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

vom 13. August 2019

(Drucksache [20/26](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen Rechnungsprüfungsausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen unter Berücksichtigung der Berichte des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Rechnungen des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen.
3. Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss berichtet der Bürgerschaft (Landtag) über seine Beratungsergebnisse zu Ziffern 1 und 2.
4. Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Umsetzung seiner Beschlüsse zu 1.
5. Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss führt das Auswahlverfahren zur Wahl eines Mitglieds des Rechnungshofs durch und legt dem Vorstand der Bremischen Bürgerschaft einen Wahlvorschlag vor.
6. Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss wird ermächtigt, für die Prüfung der Rechnungen des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen sowie für weitere Aufgaben Unterausschüsse mit bis zu sechs Mitgliedern zu errichten.
7. Die Geschäftsberichte, Haushaltsrechnungen, Abschlussberichte Produktgruppenhaushalt, Berichte des Rechnungshofs, Rechnungen des Rechnungshofs und Mitteilungen des Senats aufgrund der Berichte des Rechnungshofs sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft dem Ausschuss unmittelbar zuzuleiten.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

12. Einsetzung des staatlichen Controllingausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

vom 13. August 2019

(Drucksache [20/27](#))

- I. Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen staatlichen Controllingausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Der staatliche Controllingausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Beteiligungen, Museumsstiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen wahr.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

- II. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, dem staatlichen Controllingausschuss
 1. die im Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen aufgeführten unterjährigen Berichte spätestens zur letzten Sitzung in dem auf den Berichtszeitraum folgenden Quartal zu erstatten;
 2. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den Beteiligungsgesellschaften nach Kapitel E. III. des Handbuchs Beteiligungsmanagement zu berichten;
 3. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Bremen zu berichten;
 4. quartalsweise über
 - a) die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaften, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes und
 - b) das Controlling der Beteiligungsgesellschaften, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes zu berichten;
 5. jährlich über
 - a) die Beteiligungen (Beteiligungsbericht) und
 - b) den vorläufigen Jahresabschluss sowie die testierten Jahresabschlüsse der Museumsstiftungen zu berichten und
 6. zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Erläuterungen und Berichte zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis und überweist den Beschluss ab Ziffer „II.“ an den Senator für Finanzen zur weiteren Veranlassung.

Nr. 20/8

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Mitgliederzahl des Senats

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
vom 9. August 2019
(Drucksache [20/18](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in erster und zweiter Lesung.

Beschluss:

Der Senat hat den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) am 15. August 2019 im Umlaufverfahren zur Kenntnis genommen und die Ausfertigung des Gesetzes und dessen Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen beschlossen.

Nr. 20/9

a) Wahl des Präsidenten des Senats

Die Bürgerschaft (Landtag) wählt zum Präsidenten des Senats Herrn Dr. Andreas Bovenschulte (SPD).

b) Wahl der übrigen Mitglieder des Senats

Die Bürgerschaft (Landtag) wählt folgende Damen und Herren zu Mitgliedern des Senats:

Claudia Bernhard
Dr. Claudia Bogedan
Ulrich Mäurer
Dr. Maike Schaefer
Dr. Claudia Schilling
Anja Stahmann
Dietmar Strehl
Kristina Vogt

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

Nr. 20/10

Vereidigung des Senats

Folgende Mitglieder des Senats leisten gemäß Artikel 109 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vor der Bürgerschaft (Landtag) nachstehenden Eid

„Ich schwöre als Mitglied des Senats,
das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
und die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
halten und schützen zu wollen.“

mit folgenden Worten:

Dr. Andreas Bovenschulte	„Das schwöre ich.“
Claudia Bernhard	„Das schwöre ich.“
Dr. Claudia Bogedan	„Das schwöre ich.“
Ulrich Mäurer	„Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“
Dr. Maike Schaefer	„Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“
Dr. Claudia Schilling	„Das schwöre ich.“
Anja Stahmann	„Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“
Dietmar Strehl	„Das schwöre ich.“
Kristina Vogt	„Das schwöre ich.“

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

Nr. 20/11

Wahl und Vereidigung von Herrn Staatsrat Dr. Olaf Joachim zum weiteren Mitglied des Senats nach Artikel 107 Landesverfassung

Mitteilung des Senats vom 9. August 2019
(Drucksache [20/17](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) wählt Herrn Staatsrat Dr. Olaf Joachim zum weiteren Mitglied des Senats.

Das weitere Mitglied des Senats leistet gemäß Artikel 109 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vor der Bürgerschaft (Landtag) nachstehenden Eid

„Ich schwöre als Mitglied des Senats,
das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
und die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
halten und schützen zu wollen.“

mit folgenden Worten:

Dr. Olaf Joachim	„Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“
------------------	--

Beschluss:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15. August 2019 den Beschluss zur Kenntnis genommen.

Nr. 20/12

Arbeitsweise der Bürgerschaft

Bericht und Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft
vom 15. August 2019
(Drucksache [20/29](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den nachfolgenden Zeitrahmen für ihre Arbeit:

Plenarsitzungen finden grundsätzlich im Monatsrhythmus (außer in den Schulferien) statt und zwar:
Sitzungen der Stadtbürgerschaft dienstags von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Sitzungen der Bürgerschaft (Landtag) mittwochs und donnerstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr.
Bis zum 31. Dezember 2020 tagen alle übrigen Gremien grundsätzlich nachmittags zwischen 14:00 Uhr und 18:30 Uhr. Die Bürgerschaftskanzlei wird gebeten, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung zu prüfen, ob sich die Regelung bewährt hat.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von dem Bericht des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft Kenntnis.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

Stadtbürgerschaft am 15. August 2019

Nr. 20/13 S

Folgende Tagesordnungspunkte werden ausgesetzt:

1. Verkehrskonzept Freimarkt überarbeiten
Mitteilung des Senats vom 14. Mai 2019
(Drucksache 19/964 S)
2. 167. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2515 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Habenhauser Landstraße, Friedrich-Engels-Straße und Steinsetzerstraße (zum Teil beiderseits)
Mitteilung des Senats vom 11. Juni 2019
(Drucksache [20/2 S](#))

3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan 133 (zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan) für eine Bebauung westlich der Blumenstraße zwischen Ostertorsteinweg, Bauernstraße und Beim Steinernen Kreuz in Bremen-Mitte
Mitteilung des Senats vom 11. Juni 2019
(Drucksache [20/4 S](#))
4. Die Arbeitsfähigkeit des Ortsamtes Strom für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten!
Antrag der Fraktion der CDU
vom 26. Juli 2019
(Drucksache [20/7 S](#))

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

Nr. 20/14 S

Konsensliste

Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft
vom 14. August 2019

Die Stadtbürgerschaft stimmt der Konsensliste wie folgt zu:

1. Bebauungsplan 2449 „Willakedamm“ für ein Gebiet in Bremen-Huchting zwischen den Straßen Willakedamm und Am Haßkamp
Mitteilung des Senats vom 11. Juni 2019
(Drucksache [20/3 S](#))
Die Stadtbürgerschaft beschließt den Bebauungsplan 2449.

Beschluss:

Der Senat nimmt den Beschluss der Stadtbürgerschaft zur Kenntnis und beschließt den Bebauungsplan sowie den Ort der Auslegung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan 140 (zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Errichtung von Wohngebäuden an der Seewenjestraße zwischen der Weichselstraße, der Bromberger Straße und der Lissaer Straße in Bremen Gröpelingen
Mitteilung des Senats vom 11. Juni 2019
(Drucksache [20/5 S](#))

Die Stadtbürgerschaft beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 140.

Beschluss:

Der Senat nimmt den Beschluss der Stadtbürgerschaft zur Kenntnis und beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den Ort der Auslegung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

3. Einspruch gegen das Ergebnis des Volksentscheids

Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft
vom 31. Juli 2019
(Drucksache [20/8 S](#))

Die Stadtbürgerschaft überweist die Mitteilung des Präsidenten der Bre-mischen Bürgerschaft zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiratsangelegenheiten.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

4. Einsetzung der städtischen Deputationen

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
vom 9. August 2019
(Drucksache [20/9 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 der Landes-verfassung folgende städtischen Deputationen ein:

- a) Städtische Deputation für Kinder und Bildung, die Deputation hat elf Mitglieder,
- b) städtische Deputation für Inneres, die Deputation hat elf Mitglieder,
- c) städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz, die Deputation hat elf Mitglieder,
- d) städtische Deputation für Wirtschaft und Arbeit, die Deputation hat elf Mitglieder
- e) städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration, die Deputation hat elf Mitglieder,
- f) städtische Deputation für Kultur, die Deputation hat elf Mitglieder,
- g) städtische Deputation für Sport, die Deputation hat elf Mitglieder,

- h) städtische Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierschutz, die Deputation hat elf Mitglieder,
- i) städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung, die Deputation hat elf Mitglieder.

Die Deputationen haben folgende Aufgaben:

- I. Gemäß Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung:
 - 1. vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Absatz 2 der Landesverfassung, Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der jeweiligen Verwaltungszweige, wie sie sich aus der Geschäftsverteilung des Senats ergeben und
 - 2. beratende Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltplans für die entsprechenden Verwaltungszweige.
- II. Gemäß Artikel 129 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung:
 - 1. Beratung und Beschlussfassung über die der Deputation von der Stadtbürgerschaft erteilten Aufträge und
 - 2. Beratung und Berichterstattung über von der Stadtbürgerschaft überwiesene Angelegenheiten.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

5. Einsetzung des städtischen Petitionsausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

vom 9. August 2019

(Drucksache [20/10 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft einen städtischen Petitionsausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Beschlussfassung der Stadtbürgerschaft über die Behandlung von Petitionen auf Grundlage des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

6. Einsetzung des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

vom 9. August 2019

(Drucksache [20/11 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt einen Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Die Förderung der Bürgerbeteiligung in Bremen als aktive Bürgerstadt. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur Bürgerbeteiligung angestoßen. Dieser Prozess soll unter Beteiligung der Politik, Verwaltung, Expertinnen und Experten, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.
2. Die Förderung, Koordinierung und Begleitung von Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Engagement fördernden Organisationen.
3. Die Angelegenheiten der Beiräte, insbesondere deren Unterstützung und Förderung als Instrumente der lokalen Demokratie.
4. Die Angelegenheiten der Ortsämter als Stadtteilmanagement.

Zu Beginn der Arbeit wird gemeinsam mit den Beiräten ein Konzept erarbeitet, wie der Ausschuss auch als Schnittstelle zwischen Beiräten und Stadtbürgerschaft dienen kann.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

7. Einsetzung des städtischen Haushalts- und Finanzausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

vom 13. August 2019

(Drucksache [20/12 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen städtischen Haushalts- und Finanzausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Die Stadtbürgerschaft überträgt dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung die Aufgaben nach Artikel 101 Absatz 1 Nummern 3, 4, 6 und 7 der Landesverfassung.

Geschäfte mit einem Gegenstandswert unterhalb 200 000 Euro werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 Nummern 6 und 7 der Landesverfassung angesehen.

2. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Eigenbetriebe und der sonstigen Sondervermögen der Stadtgemeinde Bremen wahr.

Die Stadtbürgerschaft überträgt dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss die Aufgaben der Stadtbürgerschaft nach §§ 17 Absatz 3 Satz 2, 18 Absatz 3, 20 Absatz 1 und 6, 25 Absatz 1 sowie 36 Absatz 5 des Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG), soweit Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen betroffen sind.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben als Sondervermögensausschusses nach dem Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG) wahr.

3. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss hat zudem die Aufgabe, das Personalmanagement und die Reform der Verwaltung des Landes parlamentarisch zu behandeln und zu kontrollieren.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, ständige oder nichtständige Unterausschüsse zu errichten und diesen durch Beschluss Aufgaben zu übertragen. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss berichtet der Stadtbürgerschaft über die Errichtung und über die den Unterausschüssen übertragenen Aufgaben. Die Unterausschüsse berichten regelmäßig dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss über ihre Tätigkeit.

4. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss wird zu Beginn der Legislaturperiode einmalig die bereits beschlossenen, aber noch nicht begonnenen Maßnahmen einer Prüfung unterziehen.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, bereits beschlossene Maßnahmen systematisch hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Aktualität der Planung und Finanzierbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Beschlussänderungen herbeiführen.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

8. Einsetzung des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

vom 13. August 2019

(Drucksache [20/13 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen Rechnungsprüfungsausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Haushaltsrechnungen der Stadtgemeinde unter Berücksichtigung der Berichte des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss berichtet der Stadtbürgerschaft über seine Beratungsergebnisse zu Ziffer 1.
3. Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Umsetzung seiner Beschlüsse zu Ziffer 1.
4. Die Geschäftsberichte, Haushaltsrechnungen, Abschlussberichte Produktgruppenhaushalt, Berichte des Rechnungshofs, Rechnungen des Rechnungshofs und Mitteilungen des Senats aufgrund der Berichte des Rechnungshofs sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft dem Ausschuss unmittelbar zuzuleiten.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

9. Einsetzung des städtischen Controllingausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

vom 13. August 2019

(Drucksache [20/14 S](#))

- I. Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen städtischen Controllingausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Der städtische Controllingausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Beteiligungen, Museumsstiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen wahr.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

- II. Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, dem städtischen Controllingausschuss
1. die im Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen aufgeführten unterjährigen Berichte spätestens zur letzten Sitzung in dem auf den Berichtszeitraum folgenden Quartal zu erstatten;
 2. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den Beteiligungsgesellschaften nach Kapitel E. III. des Handbuchs Beteiligungsmanagement zu berichten;
 3. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde Bremen zu berichten;
 4. quartalsweise über
 - a) die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaften, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde und
 - b) das städtische Controlling der Beteiligungsgesellschaften, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde zu berichten;
 5. jährlich über
 - a) die Beteiligungen (Beteiligungsbericht) und
 - b) den vorläufigen Jahresabschluss sowie die testierten Jahresabschlüsse der Museumsstiftungen zu berichten und
 6. zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Erläuterungen und Berichte zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis und überweist den Beschluss ab Ziffer „II.“ an den Senator für Finanzen zur weiteren Veranlassung.